

20.09.18**Antrag****des Landes Schleswig-Holstein**

Entschlieung des Bundesrates - Hardware-Nachrstungen statt Fahrverbote**- Antrag des Landes Hessen -**

Punkt 101 der 970. Sitzung des Bundesrates am 21. September 2018

Der Bundesrat empfiehlt, die Entschlieung nach Magabe folgender nderung zu fassen:

Zu Nummer 3

In Nummer 3 wird im dritten Unterpunkt nach dem Wort „Hersteller“ das Wort „mit“ eingefgt.

Zu Nummer 4 – neu –

Es wird folgende neue Nummer 4 angefgt:

„4. Bei den Finanzierungsmodalitten der Nachrstung ist zu unterscheiden zwischen Nachrstungen manipulierter Fahrzeuge und freiwilligen Nachrstungen lterer Dieselfahrzeuge.

- Stellt das Kraftfahrt-Bundesamt fest, dass die Grenzwerte der Typgenehmigung durch ein Software-Update nicht erreicht werden, ist der Hersteller in geeigneter Weise zu verpflichten, zur Erreichung der Grenzwerte eine Hardware-Nachrstung vorzunehmen.
- Handelt es sich um eine freiwillige Hardware-Nachrstung fr Kraftfahrzeuge mit den Abgasnormen Euro 4 und Euro 5, sollte, soweit sich Halter und Hersteller bereit erklren, sich an den Kosten zu beteiligen, der Bund ein Frderprogramm auflegen, dass weitere Anreize zur Nachrstung bietet.“

...

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Bei der Kostentragung für eine Nachrüstung ist zu unterscheiden zwischen manipulierten Fahrzeugen, die nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, und Fahrzeugen, die den Vorschriften entsprechen, aber noch nicht die Abgasnorm erfüllen, um nicht unter ein Fahrverbot zu fallen. Für die freiwillige Nachrüstung der letztgenannten Fahrzeuge sollten Anreize geschaffen werden, damit sich Halter zu einer Umrüstung entschließen. Ebenso sollen Fahrzeughersteller animiert werden, einen freiwilligen Beitrag zu den Umrüstkosten zu leisten. Dazu kann ein Förderprogramm des Bundes beitragen.